**Ein Bild, das Schild, Ende enthält.

Automatisch generierte BeschreibungEin Bild, das Zeichnung, Schild enthält.

Automatisch generierte BeschreibungEin Bild, das Zeichnung, Schild enthält.

Automatisch generierte Beschreibung**

**HYGIENEKONZEPT**

**FÜR DEN AMATEURFUSSBALL IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

***Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb im Verein***

Mit diesem Dokument unterstützen die Fußballverbände in Baden-Württemberg ihre Vereine beim Wiedereinstieg in den Trainings- und Spielbetrieb. Es kann darüber hinaus als Vorlage für ein Hygienekonzept des Sportanlagenbetreibers dienen, das für den Amateursport zu beachten ist und unbedingt auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

***Version 3***

***Stand: 11.06.2021***

Inhalt

[Grundlage 2](#_Toc74150252)

[Allgemeine Vorgaben 3](#_Toc74150253)

[Zonierung des Sportgeländes 5](#_Toc74150254)

[Maßnahmen für den Trainingsbetrieb 6](#_Toc74150258)

[Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschaftsspiele, Pokal, Meisterschaft) 7](#_Toc74150261)

[Zuschauer:innne 9](#_Toc74150263)

[Gastronomie 9](#_Toc74150264)

[Besonderheiten Vertragsspieler:innen und bezahlte Trainer:innen 10](#_Toc74150265)

[Muster-Material 11](#_Toc74150266)

[Linksammlung 10](#_Toc74150267)

[Hinweise 11](#_Toc74150268)

Grundlage

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der [CoronaVO](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/) beschlossen, die zum 07.06.2021 in Kraft getreten ist. Kultus- und Sozialministerium haben außerdem am 06.06.2021 eine neue [CoronaVO Sport](https://km-bw.de/CoronaVO+Sport) notverkündet.

Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball fest.

Grundlegend ist der „Stufenplan“ nach §21 CoronaVO:

* Bei einer Inzidenz von über 100 greift die Bundesnotbremse. Für unter 14-Jährige ist ein kontaktloses Training in Gruppen mit bis zu fünf Personen erlaubt. Während für die Spieler:innen hier keine Testpflicht besteht, müssen Trainer:innen einen negativen Test vorweisen. Für alle Personen ab dem 14. Geburtstag sind die Sportstätten geschlossen.
* Öffnungsstufe 1 (7-Tage-Inzidenz liegt 5 Werktage in Folge unter 100): Das Fußballtraining ist in Gruppen mit bis zu 20 Personen plus Trainer:innen erlaubt. Alle Personen unterliegen der Testpflicht. Spiele sind mit bis zu 20 Sportlern und 100 Zuschauer:innen im Freien erlaubt.
* Öffnungsstufe 2 (14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weist die 7-Tage-Inzidenz eine sinkende Tendenz auf): Die Gruppengröße erweitert sich auf eine Person pro 20m²; weiterhin besteht Testpflicht für alle Personen; Spiele sind ohne Teilnehmerbegrenzung und mit bis zu 250 Zuschauer:innen im Freien möglich.
* Öffnungsstufe 3 (7-Tage-Inzidenz liegt 5 Tage in Folge unter 50 oder weist 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 eine sinkende Tendenz auf): Die Gruppengröße erweitert sich auf eine Person pro 10m². Die maximal zulässige Zuschauerzahl im Freien erhöht sich auf 500 Personen.
* Inzidenz unter 35 (7-Tage-Inzidenz liegt 5 Tage in Folge unter 35; unabhängig von den Öffnungsschritten): Die Testpflicht entfällt im Freien; die maximal zulässige Zuschauerzahl im Freien erhöht sich auf 750 Personen. Kabinennutzung weiterhin mit Testpflicht.
* Organisierter Vereinssport darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Personen stattfinden. So dürfen etwa Vereinsmannschaften beispielsweise im Wald joggen.

**Wichtig:**

**Es gilt jeweils die Inzidenz/Öffnungsstufe der Spielstätte.**

**In allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu beachten, diese können von den o.g. Vorgaben abweichen.**

Allgemeine Vorgaben

**Behördliche Verordnungen sind immer vorrangig** zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. **Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.**

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt muss nach den gültigen Verordnungen

* ein Hygienekonzept erstellen (nach § 6 CoronaVO)
* Hygieneanforderungen (nach §4 CoronaVO) einhalten
* Datenverarbeitung (nach §7 CoronaVO) durchführen
* Zutritts- und Teilnahmeverbot (nach §8 CoronaVO) durchsetzen
* Ggf. Test-, Impf- oder Genesungsnachweise verlangen

**Hygienekonzept**

Das Hygienekonzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Die Verantwortlichkeit liegt beim vertretungsberechtigten Vorstand, dieser kann die Aufgabe an einen oder mehrere Hygienebeaftragte übertragen. Bei jeder Veranstaltung (Training oder Spiel) muss eine verantwortliche Person anwesend sein.

Das Hygienekonzept muss alle Beteiligten (Spieler:innen, Trainer:innnen, Zuschauer:innen etc.) zugänglich gemacht werden (Aushang, Zusendung per E-Mail, Besprechung vor dem Training/Spiel). Auf die Einhaltung ist explizit hinzuweisen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

**Schutz- und Hygieneanforderungen**

* Abstandspflicht (1,5 Meter) für alle Beteiligten auf dem Sportgelände; Ausnahmen sind Personen des gleichen Haushaltes und Beteiligte auf dem Spielfeld; *Hinweis: die allgemeine Kontaktbeschränkung gilt hier nicht, da es sich um Veranstaltungen handelt*
* Ggf. Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten
* Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
* regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
* regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
* Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel

**Kontaktdatenerfassung**

* Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler:innen, Trainer:innen, SR:innen, Zuschauer:innen, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
* Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, Listen sind nicht datenschutzkonform) oder elektronisch per App erfolgen;
* mögliche technische Anwendungen sind:
  + Corona-Warn-App (Vorteil: weit vebreitet)
  + FUSSBALL.DE Fancard-App (Vorteil: Anbindung an das DFBnet)
  + luca App (Vorteil: in Gastronomie und sonstigen Einrichtungen in Verwendung)
* nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen

**Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Der Zutritt zum Sportgelände muss untersagt werden:

* bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
* bei Symptomen wie Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, vorliegen; *Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden*
* bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts (z.B. Abstand, Maske, Testung)

**Nachweispflicht von Testung, Imfpfung oder Genesung**

* in den Öffnungsschritten 1-3 ist ist für den Zutritt (Zuschauer:innen) oder die Teilnahme (Spieler:innen, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen etc.) die Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises oder ein negativer Test erforderlich für alle Personen ab 6 Jahren
* gültig sind Test-Bescheinigungen:
  + von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
  + von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
  + von Schulen (max. 60 Stunden alt); *Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet*
  + über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person\* durchgeführte Laien-Selbsttestung
* Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, etwa für die Grundschule ausgestellt
* Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden
* Liegt die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktag in Folge unter 35 entfällt die Test- bzw. Nachweispflicht für alle Beteiligten im Freien, für die Nutzung von Kabinen ist weiterhin ein Test notwendig

**Zusätzliche Empfehlungen**

* Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
* Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
* Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
* Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
* Verwendete Trainingsleibchen sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

* In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  + Spieler:innen
  + Trainer:innen
  + Funktionsteams
  + Schiedsrichter:innen
  + Sanitäts- und Ordnungsdienst
  + Hygienebeauftragte:r
  + Medienvertreter:innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
* Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden.
  + Hierzu können Wegeführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt werden.
* Sofern Medienvertreter:innen im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Zone 2: Umkleidebereich (ab Öffnungsstufe 2 erlaubt)

* In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
  + Spieler:innen
  + Trainer:innen
  + Funktionsteams
  + Schiedsrichter:innen
  + Hygienebeauftragte:r
* Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)
* Die Nutzung sollte mit der Kommune explizit abgestimmt werden, es herrscht erhöhtes Quarantäne-Risiko bei Nutzung der Innenräume

Zone 3: Zuschauerbereich

* Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.
* Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. *Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer*:*innen“.*
* Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
* Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
  + Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  + Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
  + Abstandsmarkierungen auf den Plätzen der Zuschauer
  + Abstandsmarkierungen bei Bewirtung
* Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.

Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.

Zusätzliche Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:

* Trainer:innen und Vereinsmitarbeiter:innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
* Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer:innen und Vereinsmitarbeiter:innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
* Eine rechtzeitige Rückmeldung (spätestens ein Tag vor dem Training), ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen, zumal die Gruppeneinteilung vorgenommen werden muss.
* Die maximale Gruppengrößen gemäß Corona-Verordnung sind zu beachten, 20 Personen in Öffnungsstufe 1, zzgl. Trainer, in Öffnungsstufe 2 eine Person pro 20 qm Fläche, in Öffnungsstufe 3 eine Person pro 10qm
* sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss

**An- und Abreise**

* Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. *Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise (zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen.*
* Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
* Bestenfalls umgezogen auf dem Sportgelände erscheinen

**Auf dem Spielfeld**

* Das Training muss gemäß Corona-Verordnung kontaktarm stattfinden. Ein fußballtypisches Training, mit Trainings- und Spielformen kann durchgeführt werden.
* Auf Übungsformen mit längerem engen Kontakt (1-gegen-1, Standard-Situationen sollte verzichtet werden.
* Bei Unterbrechungen, Anstehen etc. auf den Mindestabstand achten
* Sofern mehrere Gruppen gebildet werden, die gleichzeitig trainieren sollen, sind auch hier die Vorgaben der Corona-Verordnung zu beachten. Die Gruppen dürfen sich aber nicht durchmischen und müssen „getrennt“ trainieren.
* Wir empfehlen, vor allem bei den Jugendmannschaften (Von Bambini bis einschließlich D-Junior:innen) weiterhin in kleineren Gruppen mit ausreichend Betreuungspersonal zu trainieren.

**Auf dem Sportgelände**

* Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich für die eigene Teilnahme am Training
* Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich, diese unterliegen in den Öffnungsschritten 1-3 ebenfalls der Pflicht zur Vorlage eines Test- Imfp- oder Genesenennachweises.
* Die Nutzung von sanitären Kabinen ist erst ab Öffnungsschritt 2 erlaubt, Absprache mit der Kommune ist empfohlen. Es besteht Testpflicht.
* Mannschaftsbesprechungen bestenfalls draußen durchführen und Sicherheitsabstand wahren

Zusätzliche Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschaftsspiele, Pokal, Meisterschaft)

**Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:**

**Spielansetzungen**

* Für Freundschaftsspiele sind die Schiedsrichter:innen wie gewohnt anzufordern. Bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ist ausreichend zeitlicher und/oder räumlicher Abstand einzuplanen, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

**Anreise der Teams und Schiedsrichter:innen**

* Anreise der Teams und Schiedsrichter:innen mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. In gemeinsam genutzten Fahrzeugen gelten die gültigen Kontaktbeschränkungen sowie die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken.
* Die Anreise der Schiedsrichter:innen mit Gespannen kann mit max. 2 Fahrzeugen abrechnet werden, es gilt die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken.
* Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter:innen.
* In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung.

**Kabinen (ab Öffnungsstufe 2)**

* Es besteht Testpflicht zur Nutzung von Innenräumen.
* Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
* Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden; dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, ggf. räumliche oder zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torhüter:in – Ersatzspieler:in.
* In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
* Mannschaftsansprachen sollten im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands stattfinden.
* Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden.
  + Ggf. hierfür eine verantwortliche Person benennen.
* Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen (täglich), bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

**Duschen/Sanitärbereich (ab Öffnungsstufe 2)**

* Es besteht Testpflicht zur Nutzung von Innenräumen. Ausnahme: Nutzung der Toiletten.
* Abstandsregeln gelten auch in den Duschen, ggf. einzelne Duschen „sperren“.
* Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams, sollte diese nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.
* Die sanitären Anlagen sind regelmäßig zu reinigen (täglich) und zu lüften, bei mehreren Spiele:innen am Tag ggf. auch zwischen den Spielen.
* Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

**Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel**

* Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
* Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams.
* Zeitliche Entzerrung der Nutzung.

**Spielbericht**

* Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Die/Der Schiedsrichter:in sollte nach Möglichkeit ebenso den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
* Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
* Alle zum Spiel anwesenden Spieler:innen und Betreuer:innen sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Betreuer:innen pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

**Aufwärmen**

* Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
* Anpassung der Vorspielphase (z.B. Aufwärmen).

**Ausrüstungs-Kontrolle**

* Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch die Schiedsrichter:innen.
* Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden, Pflicht für Schiedsrichter:innen (-Assistent:innen) zum Tragen einer medizinischen Maske

**Einlaufen der Teams**

* Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
* Kein „Handshake“
* Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
* Keine Einlauf-Kinder
* Keine Maskottchen
* Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)
* Keine Eröffnungsinszenierung

**Auswechselbänke/Technische Zone**

* Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer:innen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer:innen an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
* In allen Fällen ist auf den Mindestabstand zu achten. Ist dies nicht möglich ist, müssen medizinische Masken getragen werden
* Ggf. Stühle/Bänke als Erweiterung der Ersatzbänke (idealerweise ebenfalls überdacht) nutzen

**Während des Spiels**

* Auf Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten.
* Rudelbildung o.ä. ist zu unterlassen.

**Halbzeit**

* In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler:innen, Schiedsrichter:innen und Betreuer:innen im Freien.
* Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

**Nach dem Spiel**

* Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen (falls notwendig).
* Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

Zuschauer:innen

**Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:**

* Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen (erlaubte Anzahl je nach Öffnungsschritt).
* Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung).
* In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht.
* Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren sind zu stellen.
* Generell 1,5 m Abstand zwischen Zuschauern – einzige Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Haushalt. Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots
  + Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  + Spuren zur Wegeführung auf der Sportstätte
  + Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
  + Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
* Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
* Zuschauer / Eltern über Hygienekonzept informieren und diese bitten, erst zu Spielbeginn zu erscheinen.

Gastronomie

* Unterscheidung zwischen Eigenbewirtung auf dem Sportgelände und gastronomischem Betrieb (z.B. verpachtete Vereinsgaststätte)
  + Eigenbewirtung ist erlaubt, **Ausnahme alkoholische Getränke.**
  + Ein gastronomischer Bereich ist separat zu betrachten, hier gelten die Regelungen der Gastronomie (z.B. separate Datenerfassung, ggf. Testpflicht etc.), dort gekaufte **alkoholische Getränke dürfen nicht auf dem Sportgelände konsumiert werden**.
* Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z.B. durch Absperrbänder).
* Empfohlene Schutzmaßnahmen für Helfer:innen / Mitarbeiter:innen bei der Bewirtung
  + Bereitstellung von medizinischen Masken, Einweghandschuhen und Desinfektionsmittel
  + Wenn möglich, kotaktlose Zahlung
  + Anbringen eines Spuckschutzes im Thekenbereich
  + Eine Freiwilligkeit der Wiederaufnahme zur Arbeit sollte im Vorfeld abgeklärt werden.

Besonderheiten Vertragsspieler:innen und bezahlte Trainer:innen

Folgende zusätzliche Hinweise gelten, sofern gesetzlich unfallversicherte Personen (Vertragsspieler:innen, bezahlte Trainer:innen) in den Trainings- und/oder Spielbetrieb involviert sind:

* Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer:innen.
* Folgende Maßnahmen sind verpflichtend:
  + Unterweisung in das Hygienekonzept
  + Bereitstellung von medizinischen Masken
  + Ermöglichung von (mind.) 2 Corona-Tests pro Woche
  + Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
    - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen und/oder individueller Disposition
    - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
    - Vorschlag von geeigneten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht ausreichen
* Im Falle eines Infektionsverdachts, ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer:innen auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

Linksammlung

* **Land Baden-Württemberg**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

* **Corona-Verordnung Sport**

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>

* **Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)**

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

* **Deutsche Sportjugend (DSJ)**

<https://www.dsj.de/informationen-zum-umgang-mit-demcorona-virus/>

* **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZGA)**

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

* **Robert-Koch-Institut (RKI)**

<https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html>

<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html>

* **Bundesregierung**

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Muster-Material

Auf den Websites der Fußballverbände finden Sie weiteres Material zur Unterstützung:

Baden: [www.badfv.de](http://www.badfv.de)

Südbaden: [www.sbfv.de/hygienekonzept](http://www.sbfv.de/hygienekonzept)

Württemberg: [www.wuerttfv.de](http://www.wuerttfv.de)

Hinweise

Haftungshinweis

Jeder Verein ist dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.